

Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Fokus: Änderungen durch Omnibus I

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Einführung: CSDDD und Omnibus-I

Die Debatte um Bürokratieabbau und Wettbewerbsfähigkeit in der EU betrifft nicht nur die bereits in Teil II und III besprochene Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), sondern auch die europäische Lieferkettenrichtlinie – die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD).¹

Dieses Dossier vermittelt einen Überblick über die Grundlagen des Lieferkettenrechts sowie dessen Entwicklung auf internationaler, nationaler und europäischer Ebene. Im Mittelpunkt stehen die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) und die durch die Omnibus-I-Richtlinie eingeführten Änderungen.

Was ist Lieferkettenrecht?

Lieferkettenrecht verpflichtet Unternehmen, Verantwortung für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit entlang der gesamten Lieferkette zu übernehmen. Es geht vor allem darum,

- Menschenrechte zu schützen und
- Umweltschäden zu vermeiden.

Unternehmen sollen Risiken erkennen, verhindern und bei Verstößen reagieren.

Rechtsinfrastruktur und Entwicklungen im Lieferkettenrecht

Das heutige Lieferkettenrecht ist nicht plötzlich entstanden, sondern hat sich über viele Jahre entwickelt – von freiwilligen Standards hin zu verbindlichen Gesetzen.

International

Den Ausgangspunkt bilden internationale Leitlinien, insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 (UNGP).² Diese sind rechtlich nicht verbindlich, sogenanntes „Soft Law“, haben aber ein zentrales Konzept eingeführt: die unternehmerische Sorgfaltspflicht („Due Diligence“).

Daneben existieren zahlreiche Gesetze in anderen Staaten, die Unternehmen zu Transparenz und teils auch zu Sorgfalt verpflichten, wie etwa der kalifornische Transparency in Supply Chains Act von 2010, der britische Modern Slavery Act von 2015 oder die französische Loi de Vigilance von 2017.³

National: Das deutsche Lieferkettengesetz (LkSG)

In Deutschland trat am 1. Januar 2023 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft.⁴ Mit dem LkSG hat Deutschland die UNGP in nationales, verbindliches Recht überführt. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe zur Wahrnehmung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten entlang ihrer Lieferketten. Hierzu gehören insbesondere Risikomanagement, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie ein Beschwerdeverfahren. Die Einzelheiten werden im Folgenden dargestellt.

Europäisch: Vor der CSDDD

Vor der CSDDD gab es in der EU kein einheitliches Lieferkettengesetz. Stattdessen existierten:

- einzelne Spezialregelungen (z. B. zu Konfliktmineralien⁵ oder Holz⁶)
- Berichtspflichten über Nachhaltigkeit (zunächst NFRD⁷, später CSRD⁸)

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Diese verpflichteten Unternehmen zwar zur Offenlegung von Informationen, aber nicht zu konkreten Sorgfaltspflichten. Die Regelungen waren sektoral ausgestaltet und führten zu einer fragmentierten Rechtslage innerhalb der EU.

Die CSDDD: Neuer europäischer Rahmen

Mit der CSDDD hat die EU erstmals ein umfassendes europäisches Lieferkettengesetz beschlossen. Die Richtlinie trat am 25. Juli 2024 in Kraft und sollte eigentlich bis zum 26. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel der CSDDD war es, einheitliche Regeln in der EU zu schaffen und Unternehmen stärker in die Verantwortung zu nehmen – auch über nationale Grenzen hinweg.

Das Omnibus-I-Paket: Änderung der CSDDD

Noch bevor die CSDDD von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde, begann eine neue politische Debatte, die die neu verabschiedeten Regelungen wieder grundlegend in Frage stellte. Im Mittelpunkt stand der „Bürokratieabbau“ und die angebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen durch die Regelungen.

Aus diesem Grund schlug die EU-Kommission das sogenannte „Omnibus-I-Paket“ vor.⁹ Daraufhin wurde zunächst die sogenannte Stop-the-Clock-Richtlinie¹⁰ verabschiedet, die bereits am 17. April 2025 in Kraft getreten ist. Zuletzt wurde dann die Omnibus-I-Richtlinie verabschiedet.¹¹ Sie ist am 18. März 2026 in Kraft getreten. Die Änderungen der Omnibus-I-Richtlinie in Bezug auf die CSDDD sind bis zum 26. Juli 2028 in nationales Recht umzusetzen.

Unabhängig von den Änderungen durch die Omnibus-I-Richtlinie bleibt die grundlegende Systematik der CSDDD erhalten. Auch in ihrer geänderten Fassung beruht die Richtlinie weiterhin auf einem risiko-basierten Ansatz unternehmerischer Sorgfaltspflichten. Unternehmen sind demnach verpflichtet, entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. Aufbauend darauf müssen sie geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen sowie wirksame Beschwerdemechanismen einrichten. Auch der materielle Schutzzumfang – also die erfassten Menschenrechte und Umweltstandards – bleibt im Kern unverändert.

Gleichwohl nimmt die Omnibus-I-Richtlinie an zentralen Stellen Anpassungen vor, die die praktische Reichweite und Intensität der Pflichten erheblich verändern. Dies betrifft folgende Aspekte der CSDDD:

- Anwendungsbereich (also welche Unternehmen betroffen sind),
- Risikoanalyse
- Klimatransitionspläne
- Einbeziehung von Stakeholdern
- Zivilrechtlichen Haftungsregelung
- Überwachung
- Sanktionen

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Entwicklung des Lieferkettenrechts



Abbildung 1: Entwicklung des Lieferkettenrechtes

CSDDD und Omnibus I im Detail – unter Berücksichtigung des LkSG

Personeller und zeitlicher Anwendungsbereich

LkSG: Das LkSG galt zunächst für Unternehmen mit in der Regel mindestens 3.000 Beschäftigten im Inland (§ 1 Abs. 1 S. 1 LkSG). Seit dem 1. Januar 2024 erfasst es Unternehmen mit in der Regel mindestens **1.000 Beschäftigten** im Inland (§ 1 Abs. 1 S. 3 LkSG).

CSDDD (a.F.): Die ursprüngliche CSDDD sah einen gestaffelten Anwendungsbeginn vor und hätte schrittweise alle großen EU-Unternehmen mit mehr als **1.000 Beschäftigten** und einem weltweiten Nettoumsatz von über **450 Mio. EUR** erfasst; für besonders große Unternehmen (über 5.000 Beschäftigte und 1,5 Mrd. EUR Umsatz) sollte sie bereits ab Juli 2027 gelten. Vorgesehen war auch die Einbeziehung bestimmter Drittstaaten-Unternehmen, etwa wenn sie erhebliche Umsätze in der EU erzielen (über 450 Mio. EUR) oder über Franchise- bzw. Lizenzstrukturen wirtschaftlich tätig sind.

Änderung durch Omnibus I: Durch die Omnibus-I-Richtlinie wurde dieser Ansatz jedoch grundlegend geändert: Der ursprünglich vorgesehene gestaffelte Anwendungsbeginn entfällt, und die Schwellenwerte werden deutlich angehoben, sodass die Richtlinie nun nur noch für sehr große Unternehmen mit über **5.000 Beschäftigten** und mehr als **1,5 Mrd. EUR** weltweitem Umsatz gilt; auch bei Franchise- und Lizenzmodellen wurden die Schwellenwerte deutlich erhöht (von Lizenzgebühren in Höhe von 22,5 Mio. EUR auf 75 Mio. EUR sowie von 80 Mio. EUR Nettoumsatz auf 275 Mio. EUR).¹² Auch Drittstaaten-Unternehmen bleiben grundsätzlich vom Anwendungsbereich der CSDDD erfasst. Für sie werden die Schwellenwerte ebenfalls angehoben. Künftig unterfallen nur noch solche Drittstaaten-Unternehmen der Richtlinie, die in der Union einen Nettoumsatz von mehr als 1,5 Mrd. EUR erzielen oder, im Falle von

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Franchise- bzw. Lizenzmodellen, Lizenzgebühren von mehr als 75 Mio. EUR sowie einen Nettoumsatz von mehr als 275 Mio. EUR in der Union erwirtschaften.

Zudem wurde der Anwendungsbeginn – bereits zuvor durch die sogenannte „Stop-the-Clock“-Richtlinie verschoben – einheitlich auf den **26. Juli 2029** festgelegt. Gleichzeitig sieht die Neufassung eine Überprüfungsklausel vor, wonach die EU-Kommission bis Juli 2031 prüfen soll, ob die Schwellenwerte wieder abgesenkt und etwa auch Unternehmen in Hochrisikosektoren einbezogen werden sollten (Art. 36 Abs. 2 CSDDD n.F.). Die ursprünglich in Art. 36 Abs. 1 CSDDD a.F. vorgesehene gesonderte Prüfung zusätzlicher Sorgfaltspflichten für den **Finanzsektor**, nach der die Kommission spätestens bis zum 26. Juli 2026 einen entsprechenden Bericht hätte veröffentlichen müssen, wurde hingegen **gestrichen**. Eine mögliche Einbeziehung des Finanzsektors in weitergehende Sorgfaltspflichten entfällt mithin vollständig.

Anwendungsbereich der CSDDD: Entwicklung von der ursprünglichen Richtlinie zu Omnibus I

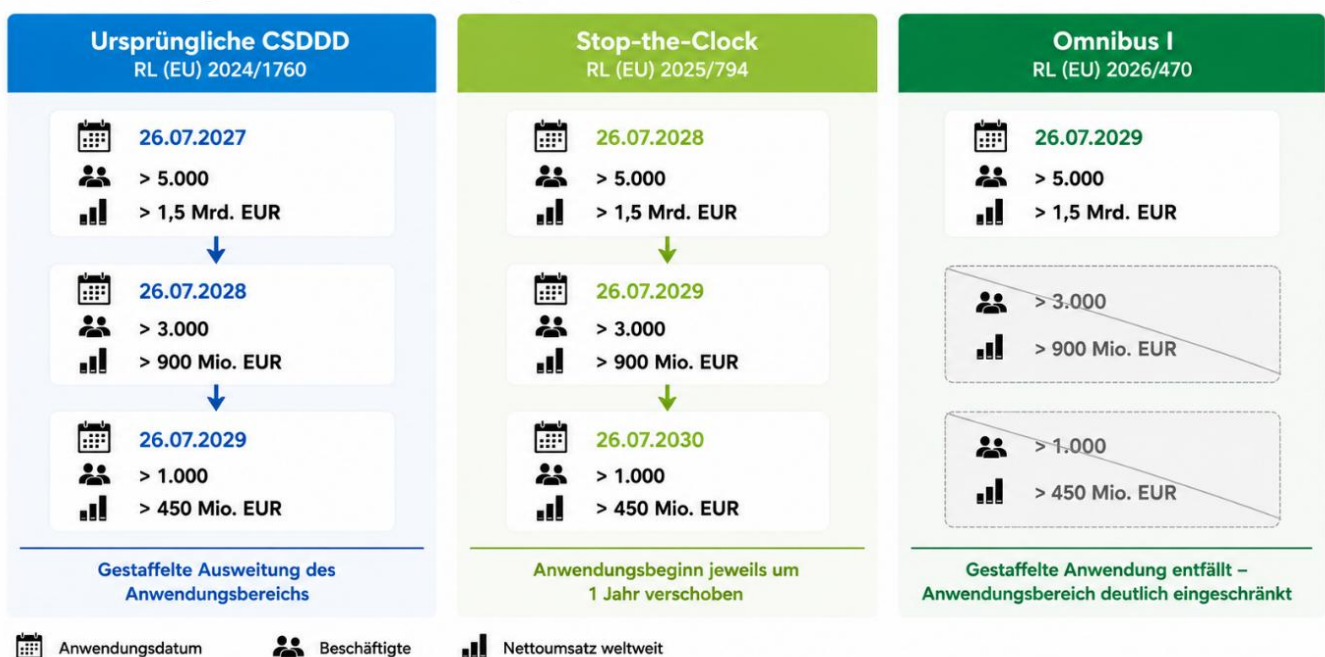


Abbildung 2: Anwendungsbereich der CSDDD bzgl. EU-Unternehmen vor und nach Omnibus-I

Sorgfaltspflicht – Schutzgüter

LkSG: Im **menschenrechtlichen Bereich** enthält das LkSG einen abschließenden Katalog menschenrechtlicher Risiken, der sich im Kern auf zentrale Kernarbeitsnormen und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen konzentriert (z. B. Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung, Schutz vor bestimmten umweltbedingten Gesundheitsgefahren). Der Ansatz ist selektiv und stark auf besonders gravierende Risiken fokussiert.

Im **Umweltbereich** ist der Ansatz des LkSG eng und abschließend gefasst. Er beschränkt sich im Wesentlichen auf Verstöße gegen drei spezifische internationale Übereinkommen (Minamata, Stockholm/POPs, Basel). Umweltbezogene Risiken werden nur insoweit erfasst, als sie an diese konkreten Verbote anknüpfen. Ein eigenständiger, umfassender Umweltschutzansatz sowie eine eigenständige

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

klimabezogene Sorgfaltspflicht bestehen nicht. Klimabezogene Auswirkungen können allenfalls mittelbar über die menschenrechtlichen Schutzgüter des § 2 Abs. 2 LkSG erfasst werden.

CSDDD (a.F.): Ähnlich wie das LkSG basiert die CSDDD auf einer risikobasierten Sorgfaltspflicht in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt. Der Katalog der geschützten Rechtspositionen ist jedoch deutlich breiter und stärker ausdifferenziert als im LkSG.

Im **menschenrechtlichen Bereich** legt die CSDDD einen umfassenden und systematisch an völkerrechtlichen Menschenrechtsverträgen orientierten Schutzkatalog zugrunde. Über das LkSG hinaus erfasst sie insbesondere:

- ein breites Spektrum bürgerlicher und politischer Rechte (z. B. Leben, Freiheit, Sicherheit, Privatsphäre, Religionsfreiheit),
- umfassende wirtschaftliche und soziale Rechte (insb. existenzsichernder Lohn/Einkommen, angemessene Arbeits- und Lebensbedingungen),
- detaillierte arbeitsrechtliche Garantien (z. B. Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen),
- sowie einen deutlich ausgebauten Schutz vulnerabler Gruppen, insbesondere von Kindern (Gesundheit, Bildung, Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch).

Zudem erfasst die CSDDD auch strukturelle Beeinträchtigungen wie den Entzug von Land und Lebensgrundlagen. Insgesamt ist der menschenrechtliche Ansatz der CSDDD damit wesentlich breiter, detaillierter und stärker völkerrechtlich fundiert als im LkSG.

Die CSDDD verfolgt gegenüber dem LkSG einen deutlich breiteren und **eigenständigeren** Umweltansatz. Zwar greift sie ebenfalls die im LkSG genannten Übereinkommen auf, geht aber darüber hinaus. Neben den bereits im LkSG erfassten Übereinkommen werden insbesondere folgende zusätzliche Bereiche einbezogen:

- Biodiversität und genetische Ressourcen (CBD sowie Cartagena- und Nagoya-Protokoll),
- Schutz gefährdeter Arten (CITES),
- Regelungen zu gefährlichen Chemikalien (Rotterdam-Verfahren),
- Schutz der Ozonschicht (Montreal-Protokoll),
- Schutz von Naturerbe und Feuchtgebieten (UNESCO-Welterbe, Ramsar),
- sowie umfassende Regelungen zur Meeresumwelt (insb. MARPOL)

Eine ausdrücklich eigenständige klimabezogene Sorgfaltspflicht ist jedoch auch in der CSDDD nicht vorgesehen. Klimarelevante Aspekte können aber über Anhang Teil I Nr. 15 erfasst werden, der das Verbot enthält, messbare Umweltschädigungen – etwa durch schädliche Emissionen – zu verursachen, sofern diese die natürlichen Grundlagen der Lebensmittelproduktion erheblich beeinträchtigen oder die Gesundheit, Sicherheit sowie die Nutzung von Land oder Eigentum von Personen negativ beeinflussen.

Änderung durch Omnibus I: Die durch die CSDDD geschützten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Rechtspositionen bleiben durch Omnibus I unverändert. Die Änderungen betreffen die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten, nicht jedoch den Katalog der geschützten Rechtsgüter.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Sorgfaltspflicht – Elemente

LkSG: Das LkSG verpflichtet Unternehmen, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten, um menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder bestehende Rechtsverletzungen zu beenden (§ 3 Abs. 1 LkSG). Zu den zentralen Elementen des Sorgfaltspflichtensystems gehören insbesondere:

- Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4),
- Festlegung betriebsinterner Zuständigkeiten (§ 4 Abs. 3),
- Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
- Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Abs. 2),
- Präventionsmaßnahmen (§ 6),
- Abhilfemaßnahmen (§ 7),
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
- besondere Sorgfaltspflichten gegenüber mittelbaren Zulieferern (§ 9) sowie
- Dokumentations- und Berichtspflichten (§ 10).

CSDDD (a.F.): Die CSDDD folgt demselben grundlegenden Aufbau eines risikobasierten Sorgfaltspflichtensystems wie das LkSG, entwickelt dieses jedoch insbesondere hinsichtlich des sachlichen Anwendungsbereichs, der geschützten Rechtsgüter und einzelner Sorgfaltspflichten weiter. Unternehmen müssen die Sorgfaltspflichten in alle einschlägigen Bereiche ihrer Unternehmenspolitik und ihrer Risikomanagementsysteme einbeziehen sowie über eine Strategie zu ihrer Umsetzung verfügen (Art. 5). Darüber hinaus müssen sie:

- tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt ermitteln und bewerten (Art. 8),
- geeignete Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung oder angemessenen Minderung potenzieller negativer Auswirkungen ergreifen (Art. 10) sowie
- tatsächliche negative Auswirkungen beenden oder in ihrem Ausmaß minimieren (Art. 11).

Hierzu kann, je nach Einzelfall, auch die Leistung von Abhilfe oder als letztes Mittel die Aussetzung oder Beendigung einer Geschäftsbeziehung gehören. Zudem müssen Unternehmen

- einen Meldemechanismus und ein Beschwerdeverfahren einrichten (Art. 14),
- die Wirksamkeit ihrer Sorgfaltspflichten regelmäßig überwachen (Art. 15) sowie
- öffentlich über deren Erfüllung berichten (Art. 16).

Die konkrete Ausgestaltung der Risikoanalyse sowie die Reichweite der Sorgfaltspflichten innerhalb der Aktivitätskette werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

Änderung durch Omnibus I: Die grundlegenden Elemente des unternehmerischen Sorgfaltspflichtensystems bleiben durch Omnibus I im Wesentlichen unverändert. Insbesondere die Verpflichtungen zur Einbeziehung der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik, zu Präventionsmaßnahmen, Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, regelmäßiger Überwachung und Berichterstattung bestehen fort. Die wesentlichen Änderungen betreffen vor allem die konkrete Ausgestaltung einzelner Sorgfaltspflichten.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

ten, insbesondere der **Risikoanalyse** nach Art. 8, sowie weiterer **Verfahrensregelungen**, die in den folgenden Abschnitten erläutert werden.

Sorgfaltspflicht – Risikoanalyse

LkSG: Die Risikoanalyse bildet einen zentralen Bestandteil des Sorgfaltspflichtensystems nach dem LkSG. Sie ist mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen und erstreckt sich grundsätzlich auf den **eigenen Geschäftsbereich** sowie **unmittelbare Zulieferer** (§ 5 Abs. 1, Abs. 4 LkSG). Der eigene Geschäftsbereich umfasst dabei auch bestimmend beeinflusste Tochterunternehmen.

Gegenüber mittelbaren Zulieferern entstehen weitergehende Sorgfaltspflichten grundsätzlich erst bei „**substanziierter Kenntnis**“, d.h. wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten vorliegen (§ 9 Abs. 3 LkSG). In diesem Fall muss das Unternehmen insbesondere anlassbezogen eine Risikoanalyse durchführen sowie angemessene Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen.

CSDDD (a.F.): Anders als das LkSG beschränkt sich die Risikoanalyse nach Art. 8 CSDDD nicht auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Geschäftspartner, sondern bezieht sich grundsätzlich auf die **gesamte Aktivitätskette** und damit auf vor- und nachgelagerte Geschäftspartner (Art. 3 Abs. 1 lit. g, Art. 8 Abs. 1 CSDDD). Ein der „substantiierten Kenntnis“ vergleichbarer Filter für indirekte Geschäftspartner war in der ursprünglichen CSDDD nicht vorgesehen.

Die Risikoanalyse folgt einem risikobasierten Ansatz. Unternehmen müssen zunächst die Bereiche ihrer Aktivitätskette ermitteln, in denen negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt am wahrscheinlichsten auftreten oder am schwerwiegendsten sind. Auf dieser Grundlage sind diese Schwerpunktbereiche anschließend vertieft zu bewerten (Art. 8 Abs. 2 CSDDD). Unternehmen mussten ihre gesamte Aktivitätskette damit proaktiv auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen untersuchen und diese anhand ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit priorisieren (Art. 8, Art. 9 CSDDD).

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Änderung durch Omnibus-I: Omnibus I hält am risikobasierten Ansatz der CSDDD fest, konkretisiert und flexibilisiert jedoch die Durchführung der Risikoanalyse. Der bereits in der ursprünglichen CSDDD angelegte **zweistufige Prüfungsmechanismus** wird nun ausdrücklich ausgestaltet. In einem ersten Schritt („Scoping“) müssen Unternehmen auf Grundlage der nach vernünftigem Ermessen verfügbaren Informationen diejenigen Bereiche ihrer Aktivitätskette **identifizieren**, in denen negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt am wahrscheinlichsten auftreten oder am schwerwiegendsten sind. Erst diese Schwerpunktbereiche sind in einem zweiten Schritt einer vertieften **Bewertung** zu unterziehen.

Zugleich werden die **Informationspflichten** gegenüber Geschäftspartnern **eingeschränkt**. Informationen dürfen nur angefordert werden, soweit sie für die vertiefte Bewertung erforderlich sind. Gegenüber Geschäftspartnern mit weniger als 5.000 Beschäftigten gilt dies nur, wenn die Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht auf andere Weise erlangt werden können. Können die erforderlichen Informationen von mehreren Geschäftspartnern eingeholt werden, sind sie grundsätzlich zunächst bei denjenigen anzufordern, bei denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten. Sind mehrere Bereiche gleichermaßen wahrscheinlich oder schwerwiegend betroffen, dürfen Unternehmen vorrangig Bereiche bewerten, an denen direkte Geschäftspartner beteiligt sind (Art. 8 Abs. 2a CSDDD).

Die Aktivitätskette bleibt damit weiterhin Bezugspunkt der Risikoanalyse. Durch die stärkere Priorisierung der Prüfungen und die Begrenzung der Informationsbeschaffung nähert sich ihre praktische Ausgestaltung jedoch der Systematik des LkSG an.

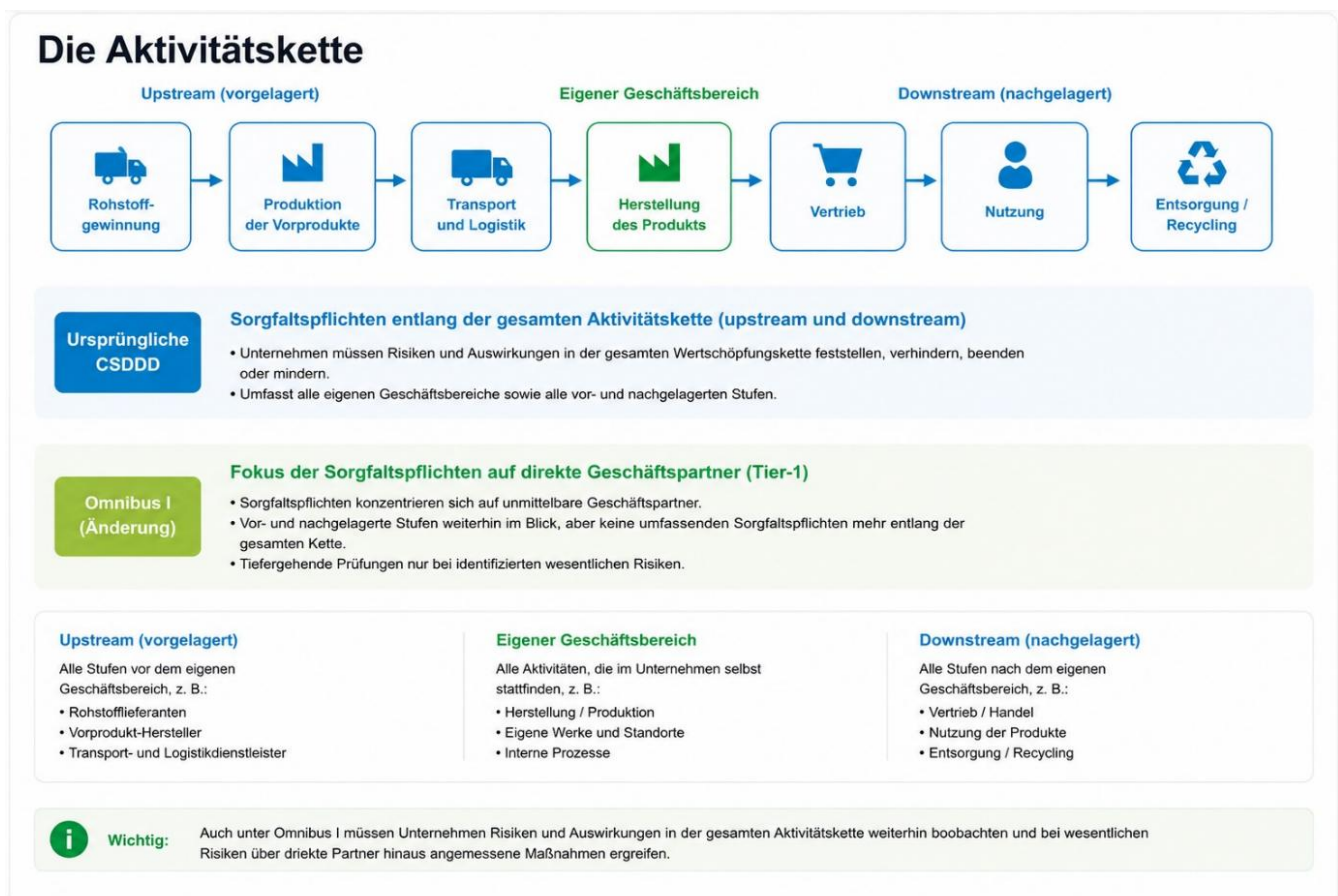


Abbildung 3: Aktivitätskette

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Klimatransitionspläne

LkSG: Das LkSG enthält keine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstellung oder Umsetzung eines Klimatransitionsplans. Insbesondere sieht es keine Pflicht vor, das Geschäftsmodell oder die Unternehmensstrategie an den Klimazielen des Übereinkommens von Paris auszurichten.

CSDDD (a.F.): Die CSDDD sah in **Artikel 22** eine weitreichende Pflicht zur Annahme und Umsetzung eines **Klimatransitionsplans** vor. Dieser sollte sicherstellen, dass das Geschäftsmodell mit dem 1,5°C-Ziel in Einklang gebracht wird. Der Plan musste detaillierte, wissenschaftlich fundierte und zeitgebundene Ziele für 2030, 2050 und die Zwischenschritte enthalten, einschließlich absoluter Reduktionsziele für Scope-1-, -2- und -3-Emissionen, sowie die ermittelten Dekarbonisierungsfaktoren und geplanten wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele. Überdies sollten darin die zur Umsetzung notwendigen Investitionen und Finanzmittel sowie die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane beschrieben werden. Die bloße Berichterstattung eines Plans unter der CSRD hätte die Annahmepflicht erfüllt, nicht aber die Umsetzungspflicht. Der Plan hätte alle 12 Monate aktualisiert werden müssen und eine Beschreibung der Fortschritte enthalten müssen.

Änderung durch Omnibus I: Mit der durch Omnibus I erfolgten vollständigen **Aufhebung des Art. 22 CSDDD** entfällt die eigenständige Verpflichtung zur Annahme und Umsetzung eines Klimatransitionsplans. Zugleich entfällt der bislang in Art. 22 Abs. 2 CSDDD enthaltene Verweis auf die klimabezogenen Berichterstattungspflichten nach Art. 19a, 29a und 40a der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung. Nach Auffassung des Unionsgesetzgebers war die bisherige Regelung insbesondere wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands für Unternehmen und zuständige Behörden unverhältnismäßig und geeignet, Rechtsunsicherheit zu verursachen (Erwägungsgrund 47 Omnibus I).

Unberührt bleiben jedoch die eigenständig fortbestehenden klimabezogenen **Berichterstattungspflichten** nach der **CSRD**. Soweit Unternehmen diesen unterliegen, haben sie weiterhin über ihre Klimatransitionspläne zu berichten.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

1

Grafik 1: Materielle Sorgfaltspflichten
 Schutzgüter, Risikoanalyse, Elemente der Sorgfaltspflicht und Klimatransitionspläne im Vergleich

Bereich	LkSG	CSDDD	Omnibus I
 1. Schutzgüter (Menschenrechte und Umwelt)	• Menschenrechte gemäß internationaler Übereinkommen • Umweltbezogene Pflichten nur über abschließenden Katalog internationaler Umweltabkommen (z. B. POP, Basel, Minamata) • Keine eigenständige klimabezogene Sorgfaltspflicht	• Umfassender Katalog international anerkannter Menschenrechte • Umfassender Umweltschutz inkl. Klimaschutz, Biodiversität, Verschmutzung, Wasser, Kreislaufwirtschaft u. a. • Eigenständige klimabezogene Sorgfaltspflicht	• Schutzgüter weitgehend unverändert • Klimabezogene Aspekte bleiben relevant (aber ohne Verpflichtung zur Erstellung von Klimaplänen; siehe unter 5.)
 2. Aktivitätskette / Reichweite (upstream und downstream)	• Eigene Geschäftstätigkeit und unmittelbare Zulieferer • Mittelbare Zulieferer nur bei „substanziierter Kenntnis“ von möglichen Verstößen	• Gesamte Aktivitätskette: vorgelagerte (upstream) und nachgelagerte (downstream) Geschäftspartner, Produkte und Dienstleistungen	• Fokus auf direkte Geschäftspartner (Tier-1) • Vor- und nachgelagerte Stufen nur, wenn Informationen auf Risiken außerhalb der direkten Partner hinweisen
 3. Risikoanalyse (Ermittlung und Bewertung von Risiken)	• Einmal jährlich sowie anlassbezogen • Nur für eigene Geschäftstätigkeit und unmittelbare Zulieferer • Mittelbare Zulieferer nur bei „substanziierter Kenntnis“	• Kontinuierliche, proaktive und regelmäßige Risikoanalyse • Für die gesamte Aktivitätskette (upstream und downstream) • Identifizierung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen	• Zweistufiges risikobasiertes Vorgehen: 1 Scoping-Untersuchung: Analyse allgemeiner Risikobereiche der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen 2 Vertiefte Prüfung: Nur zu wesentlichen Risiken (Schwerpunktbereiche)
 4. Elemente der Sorgfaltspflicht (Kernpflichten)	• Risikomanagement • Präventionsmaßnahmen • Abhilfemaßnahmen • Beschwerdeverfahren • Dokumentation und Berichterstattung	• Gleichartige Kernpflichten, jedoch umfassender ausgestaltet • Prävention und Abhilfe über die gesamte Aktivitätskette • Wirksame Beschwerde-mechanismen • Berichterstattung über Due-Diligence-Maßnahmen	• Pflichten bleiben im Grundsatz bestehen, aber stärker risikobasiert und auf direkte Partner fokussiert • Dokumentation und Berichterstattung entsprechend angepasst
 5. Klimatransitionspläne	Keine Pflicht zur Erstellung von Klimatransitionsplänen.	Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung von Klimatransitionsplänen, inkl. Ziele zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C (Netto-Null-Ziel).	Pflicht zur Erstellung von Klimatransitionsplänen gestrichen. Klimabezogene Informationen nur noch im Rahmen der CSRD-Berichterstattung.

i

Hinweis: Das LkSG gilt in Deutschland grundsätzlich für Unternehmen ab 1.000 Arbeitnehmern (seit 01.01.2024). Die ursprüngliche CSDDD sollte für große EU-Unternehmen mit > 1.000 Beschäftigten und > 450 Mio. € Umsatz sowie für bestimmte Nicht-EU-Unternehmen gelten. Omnibus I erhöht die Schwellenwerte deutlich und fokussiert die Sorgfaltspflichten stärker auf direkte Geschäftspartner.

Abbildung 4: Materielle Sorgfaltspflichten

Einbeziehung von Interessenträger*innen

LkSG: Das LkSG sieht keine allgemeine Pflicht zur Einbeziehung von Interessenträgern in den Sorgfaltspflichtenprozess vor. Beteiligungsrechte bestehen lediglich punktuell. Insbesondere müssen Unternehmen ein angemessenes Beschwerdeverfahren einrichten, das Personen offensteht, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens oder seiner Zulieferer in ihren menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Rechtspositionen betroffen sein können (§ 8 LkSG). Eine darüber hinausgehende verpflichtende Beteiligung von Beschäftigten, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Interessenträgern bei der Risikoanalyse oder der Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sieht das LkSG nicht vor.

CSDDD (a.F.): Die CSDDD sieht eine umfassende und sinnvolle Einbeziehung von Interessenträgern während des gesamten Sorgfaltspflichtenprozesses vor (Art. 13). Unternehmen müssen den konsultierten Interessenträgern die für die Beteiligung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Diese können darüber hinaus zusätzliche relevante Informationen anfordern; lehnt das Unternehmen ein entsprechendes Ersuchen ab, hat es dies schriftlich zu begründen (Art. 13 Abs. 2).

Die Einbeziehung der Interessenträger ist insbesondere bei der Ermittlung und Priorisierung negativer Auswirkungen, der Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Entscheidungen über die Aussetzung oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen, der Festlegung geeigneter Abhilfemaßnahmen sowie gegebenenfalls bei der Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren zur Überwachung vorgesehen (Art. 13 Abs. 3). Ist eine wirksame Einbeziehung nach vernünftigem Ermessen nicht

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

möglich, sind ergänzend Sachverständige mit einschlägiger Expertise zu konsultieren (Art. 13 Abs. 4 CSDDD). Unternehmen müssen zudem bestehende Beteiligungshindernisse abbauen und sicherstellen, dass Interessenträger keinen Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden (Art. 13 Abs. 5).

Nach Art. 3 Abs. 1 lit. n CSDDD umfasste der Begriff der „Interessenträger“ neben Beschäftigten, Gewerkschaften und betroffenen Einzelpersonen oder Gemeinschaften ausdrücklich auch nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft sowie deren rechtmäßige Vertreter.

Änderung durch Omnibus I: Omnibus I schränkt die Beteiligung von Interessenträgern teilweise ein. Die Definition der „Interessenträger“ wird auf Personen und Gemeinschaften beschränkt, deren Rechte oder Interessen durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens **unmittelbar** betroffen sind. Nationale Menschenrechts- und Umweltorganisationen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft werden aus der Definition gestrichen. Die rechtmäßigen Vertreter betroffener Einzelpersonen oder Gemeinschaften bleiben hingegen weiterhin erfasst (Art. 3 Abs. 1 lit. n CSDDD).

Auch die verpflichtenden Beteiligungsrechte werden reduziert. Während Art. 13 Abs. 3 CSDDD ursprünglich eine Beteiligung der Interessenträger in fünf Verfahrensschritten vorsah, entfallen durch Omnibus I insbesondere die ausdrückliche Einbeziehung bei Entscheidungen über die Aussetzung oder Beendigung von Geschäftsbeziehungen sowie bei der Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die Überwachung. Die Einflussmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure auf die praktische Umsetzung der Sorgfaltspflichten werden dadurch verringert.

Eine vollständige Herausnahme von Nichtregierungsorganisationen aus dem System der CSDDD erfolgt jedoch nicht. NGOs können auch künftig als „rechtmäßige Vertreter betroffener Einzelpersonen oder Gemeinschaften“ tätig werden.

Zivilrechtliche Haftung und Zugang zu Rechtsschutz

LkSG: Das LkSG begründet **keine eigenständige zivilrechtliche Haftung** für Verstöße gegen die im Gesetz geregelten Sorgfaltspflichten. Eine unabhängig hiervon bestehende zivilrechtliche Haftung nach allgemeinen Vorschriften bleibt jedoch unberührt (§ 3 Abs. 3 LkSG). Zur Erleichterung der Rechtsdurchsetzung eröffnet § 11 Abs. 1 LkSG Betroffenen zudem die Möglichkeit, sich im Wege der besonderen Prozessstandschaft durch inländische Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen vor deutschen Gerichten vertreten zu lassen. Nach der Gesetzesbegründung¹³ handelt es sich hierbei prozessrechtlich um einen besonderen Fall der gesetzlichen Prozessstandschaft.

CSDDD (a.F.): Im Unterschied zum LkSG sah **Art. 29 CSDDD** eine **unionsweit harmonisierte Regelung zur zivilrechtlichen Haftung** vor. Unternehmen sollten für Schäden haften, die einer natürlichen oder juristischen Person durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der in der CSDDD geregelten Sorgfaltspflichten entstehen. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, entsprechende Haftungsregelungen vorzusehen und sicherzustellen, dass Geschädigte Anspruch auf vollständigen Schadensersatz haben (Art. 29 Abs. 1 und 2 CSDDD).

Zur Verbesserung des Zugangs zum Rechtsschutz sah die CSDDD darüber hinaus verschiedene verfahrensrechtliche Erleichterungen vor. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten ermöglichen, dass Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen oder nationale Menschenrechtsinstitutionen betroffene

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

Personen bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche unterstützen oder mit deren Zustimmung Klagen in ihrem Namen erheben können (Art. 29 Abs. 3 lit. d CSDDD).

Änderung durch Omnibus I: Omnibus I gibt die ursprünglich angestrebte unionsweite Harmonisierung der zivilrechtlichen Haftung weitgehend auf. Die spezifische **Haftungsregelung** des Art. 29 Abs. 1 CSDDD wird **gestrichen**. Ob und unter welchen Voraussetzungen Unternehmen zivilrechtlich für Verstöße gegen ihre Sorgfaltspflichten haften, richtet sich damit grundsätzlich wieder nach dem jeweiligen nationalen Recht der Mitgliedstaaten.

Unverändert bleibt jedoch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Geschädigte im Falle einer nach nationalem Recht bestehenden Haftung Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Eine Überkompensation, etwa durch Strafschadensersatz oder Mehrfachentschädigungen, ist dabei ausgeschlossen (Art. 29 Abs. 2 CSDDD n.F.).

Ebenfalls **aufgehoben** wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, **besondere Verbandsklage- bzw. Prozessstandschaftsregelungen** vorzusehen. Die ursprüngliche Verpflichtung, insbesondere Gewerkschaften oder Nichtregierungsorganisationen zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen betroffener Personen zu ermächtigen, entfällt (Art. 29 Abs. 3 lit. d CSDDD). Den Mitgliedstaaten bleibt es jedoch unbenommen, entsprechende Klagemöglichkeiten weiterhin nach ihrem nationalen Recht vorzusehen (Erwägungsgrund 49 Omnibus I).

Für Deutschland dürfte die Streichung von Art. 29 Abs. 1 CSDDD erhebliche praktische Bedeutung haben. Da § 3 Abs. 3 LkSG ausdrücklich keine eigenständige zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten begründet, spricht vieles dafür, dass sich die zivilrechtlichen Haftungsrisiken durch die CSDDD in ihrer durch Omnibus I geänderten Fassung jedenfalls nicht wesentlich erweitern.

Behördliche Aufsicht und Sanktionen

LkSG: Die Einhaltung der Pflichten des LkSG wird durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) überwacht (§§ 19 ff. LkSG). Dem BAFA stehen hierzu insbesondere Auskunfts-, Betretungs-, Prüfungs- und Anordnungsbefugnisse zu (§ 14ff. LkSG). Bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten kann das BAFA Anordnungen treffen sowie Bußgelder verhängen. Schwere Verstöße können zudem zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre führen (§ 22 LkSG).

CSDDD (a.F.): Die CSDDD sieht ein System behördlicher Aufsicht durch von den Mitgliedstaaten zu benennende zuständige Behörden vor (Art. 24 ff. CSDDD). Diese überwachen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten und verfügen hierfür insbesondere über Untersuchungs-, Auskunfts- und Anordnungsbefugnisse. Zur Koordinierung der Aufsicht auf europäischer Ebene ist zudem ein europäisches Netzwerk der Aufsichtsbehörden vorgesehen (Art. 28 CSDDD).

Bei Verstößen gegen die CSDDD mussten die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsehen (Art. 27 CSDDD). Wurden Geldbußen verhängt, hatte sich deren Höhe am weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens zu orientieren; das Höchstmaß der Geldbußen musste mindestens **5 % des weltweiten Nettoumsatzes** betragen (Art. 27 Abs. 4 CSDDD).

Änderung durch Omnibus I: Die behördliche Aufsicht als solche bleibt durch Omnibus I im Wesentlichen unverändert. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Sanktionen. Die bisherige Regelung, wonach das Höchstmaß von Geldbußen mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes betragen musste,

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt eine unionsweit einheitliche Obergrenze für Geldbußen in Höhe von **3 % des weltweiten Nettoumsatzes** des Unternehmens (Art. 27 Abs. 4 CSDDD n.F.).

Zur Förderung einer einheitlichen Sanktionspraxis wird die Europäische Kommission zudem verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Bemessung der Sanktionen zu erarbeiten. Nach der Begründung des Omnibus-I-Vorschlags sollte damit insbesondere die bisherige Regelung zur Mindestobergrenze von 5 % beseitigt werden, die in der Praxis zu Missverständnissen geführt habe (Erwägungsgrund 50 Omnibus I).

Grad der Harmonisierung

LkSG: Als nationales Gesetz unterliegt das LkSG für sich genommen keiner unionsrechtlichen Vollharmonisierung. Mit der Umsetzung der CSDDD werden die nationalen Gestaltungsspielräume jedoch durch Art. 4 CSDDD begrenzt; Omnibus I erweitert den Umfang dieser Vollharmonisierung erheblich. Nach dem Regierungsentwurf¹⁴ vom 3. September 2025 soll das LkSG daher nur noch übergangsweise fortgelten und später durch ein Gesetz zur Umsetzung der CSDDD ersetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben die CSDDD in der durch Omnibus I geänderten Fassung bis zum 26. Juli 2028 in nationales Recht umzusetzen; der Anwendungsbeginn der Richtlinie ist für die erste Unternehmensgruppe auf den 26. Juli 2029 verschoben worden.

CSDDD (a.F.): Die ursprüngliche CSDDD führte erstmals eine partielle Vollharmonisierung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf Unionsebene ein. Nach Art. 4 CSDDD durften die Mitgliedstaaten nur hinsichtlich der Regelungen zur Risikoanalyse (Art. 8 Abs. 1 und 2) sowie zu einzelnen Präventions- und Abhilfemaßnahmen (Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1) keine abweichenden nationalen Vorschriften erlassen. Im Übrigen blieb es den Mitgliedstaaten ausdrücklich unbenommen, strengere oder speziellere nationale Regelungen zum Schutz der Menschenrechte, der Umwelt oder des Klimas zu erlassen (Art. 4 Abs. 2 CSDDD).

Änderung durch Omnibus I: Der Umfang der **Vollharmonisierung** wird durch Omnibus I erheblich **ausgeweitet**. Nach Art. 4 CSDDD n.F. dürfen die Mitgliedstaaten nun insbesondere von den Regelungen zur Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik (Art. 6), zur Risikoanalyse (Art. 8 und 9), zu Präventions- und Abhilfemaßnahmen (Art. 10 Abs. 1–5 und Art. 11 Abs. 1–6), zum Beschwerdeverfahren (Art. 14), zur Überwachung (Art. 15) sowie zur Berichterstattung (Art. 16) grundsätzlich nicht mehr abweichen. Nationale strengere Regelungen bleiben nur noch außerhalb dieser ausdrücklich vollharmonisierten Bereiche zulässig. Dadurch werden die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten deutlich reduziert und die materiellen Anforderungen innerhalb der EU weiter vereinheitlicht.

Überwachung

LkSG: Das LkSG verpflichtet Unternehmen, die Wirksamkeit ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend zu überwachen und bei Bedarf anzupassen. Die Risikoanalyse ist **mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen** durchzuführen (§ 5 LkSG). Zudem sind Präventions- und Abhilfemaßnahmen unverzüglich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren (§§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 4 LkSG). Auch der Regierungsentwurf vom 3. September 2025¹⁵ lässt diese materiellen Überwachungs- und Kontrollpflichten unberührt; vorgesehen sind insoweit lediglich Erleichterungen insbesondere bei der Berichterstattung sowie den Sanktionsregelungen. Eine eigenständige, turnusmäßige Evaluierung sämtlicher Sorgfaltspflichten in festen Zeitabständen sieht das LkSG jedoch nicht vor.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

CSDDD (a.F.): Art. 15 CSDDD verpflichtet Unternehmen, regelmäßig die Angemessenheit und Wirksamkeit ihrer Sorgfaltspflichten zu überprüfen. Hierzu sind die eigene Geschäftstätigkeit, die Maßnahmen der Tochterunternehmen sowie, soweit sie mit der Aktivitätskette in Verbindung stehen, diejenigen der Geschäftspartner zu bewerten. Die Überwachung hat auf der Grundlage geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren zu erfolgen und umfasst insbesondere die Ermittlung, Verhinderung, Minderung und Abstellung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Die Bewertung ist nach wesentlichen Änderungen unverzüglich, mindestens jedoch **alle zwölf Monate**, sowie bei begründeten Hinweisen auf neue Risiken durchzuführen. Soweit erforderlich, sind die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie die hierauf beruhenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überwachung und einschlägiger Informationen von Interessenträgern anzupassen (Art. 15 CSDDD).

Änderung durch Omnibus I: Die Grundstruktur der Überwachungspflicht bleibt durch Omnibus I erhalten. Allerdings wird der regelmäßige Überprüfungsrhythmus erheblich verlängert. Während die ursprüngliche CSDDD eine Überprüfung mindestens alle zwölf Monate vorsah, ist diese künftig grundsätzlich nur noch mindestens **alle fünf Jahre** erforderlich (Art. 15 CSDDD n.F.).

Unverändert bleibt die Verpflichtung zu einer anlassbezogenen Überprüfung nach wesentlichen Änderungen oder wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bisherigen Maßnahmen nicht mehr angemessen oder wirksam sind oder neue Risiken entstanden sind bzw. entstehen können. Ergibt die Überwachung Anpassungsbedarf, sind die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten sowie die ergriffenen Maßnahmen entsprechend zu aktualisieren.

Zusammenspiel von CSDDD und CSRD: „Tun“ und „Berichten“

CSDDD (a.F.): Die CSDDD und die CSRD verfolgen unterschiedliche, aber aufeinander abgestimmte Regelungsziele. Während die CSDDD die materiellen unternehmerischen Sorgfaltspflichten regelt („Tun“), bestimmt die CSRD, wie hierüber zu berichten ist („Berichten“). Die CSDDD enthält zwar eine eigene Berichtspflicht (Art. 16 CSDDD), verzichtet für Unternehmen, die bereits der CSRD unterliegen, jedoch bewusst auf ein zusätzliches paralleles Berichtssystem. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich beider Richtlinien fallen, erfüllen ihre Berichtspflichten über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten daher grundsätzlich im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD. Diese erfolgt nach den Vorgaben der CSRD sowie den European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**). Eine gesonderte Berichterstattung nach der CSDDD ist insoweit nicht erforderlich.

In der Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen insbesondere über ihre Risikoanalyse, die ergriffenen Präventions- und Abhilfemaßnahmen, eingerichtete Beschwerdeverfahren sowie die Überwachung der Wirksamkeit ihrer Sorgfaltspflichten im Nachhaltigkeitsbericht nach den ESRS berichten.

Änderung durch Omnibus I: Das grundlegende **Zusammenspiel zwischen CSDDD und CSRD** bleibt durch Omnibus I unverändert. Die Trennung zwischen materiellen Sorgfaltspflichten („Tun“) und Nachhaltigkeitsberichterstattung („Berichten“) besteht fort. Gleichzeitig wird der Anwendungsbereich der CSRD im Rahmen des Omnibus-I-Pakets deutlich reduziert und die Berichterstattung nach den ESRS vereinfacht. Art. 16 CSDDD bleibt bestehen und wird zugleich in den Bereich der Vollharmonisierung nach Art. 4 CSDDD n.F. einbezogen. Die Mitgliedstaaten dürfen insoweit grundsätzlich keine von der Richtlinie abweichenden nationalen Berichtspflichten vorsehen.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

LkSG: Die bisherige eigenständige Berichtspflicht des LkSG (§ 10 Abs. 2 LkSG) besteht neben diesem europäischen Berichterstattungssystem. Nach dem Regierungsentwurf vom 3. September 2025 soll sie einschließlich ihrer behördlichen Prüfung jedoch entfallen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Unternehmen von administrativem Aufwand zu entlasten. Künftig soll die Berichterstattung über unternehmerische Sorgfaltspflichten damit im Wesentlichen über das durch CSDDD und CSRD vorgegebene europäische Regelungssystem erfolgen.

2 Grafik 2: Governance, Beteiligung und Durchsetzung			
Stakeholder, Haftung, Aufsicht, Sanktionen, Überwachung und Zusammenspiel mit der CSRD im Vergleich			
Bereich	LkSG	CSDDD	Omnibus I
 1. Einbeziehung von Interessenträgerinnen (Stakeholder)	- Anhörung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens - Keine weitergehende Verpflichtung zur strukturierten Einbeziehung	- Breite und aktive Einbeziehung relevanter Interessenträger, einschließlich Arbeitnehmervertretungen, Gewerkschaften, NGOs und betroffener Gemeinschaften - Kontinuierlicher Dialog während des gesamten Due-Diligence-Prozesses	- Einbeziehung weiterhin vorgesehen, aber auf „unmittelbar betroffene Interessenträger“ beschränkt - Keine ausdrückliche Verpflichtung zur Einbeziehung von NGOs und Gewerkschaften
 2. Zivilrechtliche Haftung und Zugang zu Rechtsschutz	Eine eigene zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen Pflichten des LkSG ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 3 Abs. 3 LkSG)	EU-weit harmonisierte zivilrechtliche Haftung für Verstöße gegen Sorgfaltspflichten; Beweislastumkehr und Vermutung des Verschuldens; erleichteter Zugang zu Gerichten und Kollektivklagen	- Rückkehr zum nationalen Recht (keine EU-weite Harmonisierung) - Keine Beweislastumkehr; kein einheitlicher Mindeststandard für Zugang zu Rechtsschutz; Ermessen der Mitgliedstaaten
 3. Behördliche Aufsicht und Sanktionen	- Zuständig: BAFA - Bußgelder bis zu 2 % des durchschnittlichen weltweiten Jahresumsatzes - Anordnung von Maßnahmen und Veröffentlichung möglich	- Einrichtung von Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat - Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen - Möglichkeit zur Anordnung von Abhilfemaßnahmen und Veröffentlichungen	- Aufsichtsbehörden weiterhin vorgesehen, aber mit stärker priorisiertem Vorgehen - Sanktionen weiterhin „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“, konkrete Ausgestaltung aber den Mitgliedstaaten überlassen
 4. Überwachung (Überwachung der Wirksamkeit)	- Mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen - Anpassung der Maßnahmen bei Bedarf	- Regelmäßige Überwachung der Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten - Mindestens jährlich sowie anlassbezogen - Einbeziehung der Ergebnisse in Risikoanalyse und Maßnahmen	- Überwachung weiterhin verpflichtend, aber auf wesentliche Risiken und Schwerpunktbereiche fokussiert - Intervall kann verlängert werden (z. B. alle 3–5 Jahre, sofern keine wesentlichen Änderungen)
 5. Zusammenspiel mit der CSRD („Tun“ und „Berichten“)	Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für berichtspflichtige Unternehmen nach CSRD (nicht über das LkSG)	- CSDDD („Tun“) und CSRD („Berichten“) ergänzen sich - Klimatransitionspläne und Fortschritte müssen sowohl umgesetzt als auch über die CSRD berichtet werden	- Klimatransitionspläne nicht mehr verpflichtend unter der CSDDD - Klimabezogene Informationen nur noch im Rahmen der CSRD-Berichterstattung - Verschiebung vom „Tun“ zum „Berichten“
Hinweis: Die ursprüngliche CSDDD kombinierte materielle Sorgfaltspflichten mit harmonisierten Vorgaben zu Haftung, Aufsicht und Stakeholderbeteiligung in der gesamten Lieferkette. Omnibus I reduziert insbesondere die Harmonisierung, die Reichweite der Pflichten (Fokus auf direkte Partner) und die Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung von Klimaplänen.			

Abbildung 5: Governance, Beteiligung und Durchsetzung

Ausblick: Umsetzung in das nationale LkSG

Die CSDDD ist in der durch Omnibus I geänderten Fassung **bis zum 26. Juli 2028** in nationales Recht **umzusetzen**; der Anwendungsbeginn für die erste Unternehmensgruppe wurde auf den 26. Juli 2029 verschoben. In Deutschland soll das bestehende Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) nach dem Regierungsentwurf vom 3. September 2025 nur noch übergangsweise fortgelten und später durch ein Gesetz zur Umsetzung der CSDDD ersetzt werden.

Nach dem Regierungsentwurf ist zu erwarten, dass der deutsche Gesetzgeber die wesentlichen Änderungen der Omnibus-I-Richtlinie übernimmt. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anhebung der Unternehmensschwellenwerte, wodurch nach Schätzungen künftig nur noch rund 150 statt bislang rund 800 Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland unmittelbar in den Anwendungsbereich der CSDDD fallen würden. Zum Vergleich unterfallen derzeit rund 5.200 Unternehmen dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).¹⁶
- die Einschränkung einzelner Sorgfaltspflichten, insbesondere gegenüber indirekten Geschäftspartnern,

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

- die Neuausrichtung der zivilrechtlichen Haftung entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben sowie weitere Erleichterungen zur Reduzierung administrativer Belastungen, insbesondere im Bereich der Berichterstattung.

Offen bleibt insbesondere, wie der deutsche Gesetzgeber die zivilrechtliche Haftung im Rahmen der Umsetzung ausgestalten wird. Nachdem Omnibus I die ursprünglich vorgesehene unionsweite Haftungsregelung aufgegeben hat, richtet sich dieser Bereich künftig wieder maßgeblich nach dem nationalen Recht. Ob Deutschland insoweit über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehende Regelungen schafft oder am bisherigen Ansatz des § 3 Abs. 3 LkSG festhält, bleibt abzuwarten.

Unternehmen, die bereits die Anforderungen des LkSG umgesetzt haben, dürften jedoch bei der Anpassung an die CSDDD auf bestehende Compliance- und Governance-Strukturen zurückgreifen können. Dies könnte den Umsetzungsaufwand im Vergleich zu Unternehmen verringern, die entsprechende Strukturen erst neu aufbauen müssen.¹⁷

Mit der Umsetzung der CSDDD wird das deutsche Lieferkettenrecht künftig deutlich stärker unionsrechtlich geprägt sein. Zugleich führt die durch Omnibus I ausgeweitete Vollharmonisierung dazu, dass der nationale Gesetzgeber in zentralen Bereichen der unternehmerischen Sorgfaltspflichten künftig nur noch über einen begrenzten Gestaltungsspielraum verfügt.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil VI

¹ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859

² United Nations, *Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the "Protect, Respect and Remedy" Framework*, 2011, UN Doc. A/HRC/17/31; deutsche Übersetzung: Auswärtiges Amt, *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/resource/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

³ Loi n° 2017-399 du 27 mars 2017 relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprisesbdonneuses d'ordre.

⁴ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)

⁵ Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.

⁶ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

⁷ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

⁸ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

⁹ Vorschlag der Kommission vom 26.2.2025, COM(2025) 81 final.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2025/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2025 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Daten, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen.

¹¹ Richtlinie (EU) 2026/470 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

¹² CSR in Deutschland, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Lieferkettengesetz/faq-csddd.html> (Stand: 29. Juni 2026).

¹³ BT-Drs. 19/28649.

¹⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung, BT-Drs. 21/2474 vom 29.10.2025, S. 1 f.; vgl. auch BMAS, Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/gesetz-zur-aenderung-des-lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.html> (zuletzt abgerufen am: 29. Juni 2026).

¹⁵ BT-Drs. 21/2474, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes – Entlastung der Unternehmen durch anwendungs- und vollzugsfreundliche Umsetzung.

¹⁶ Schätzung des Statistischen Bundesamtes, die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zitiert, Drucksache 21/2236 vom 10.10.2025, S. 6; Offizielle statistische Angaben sind nicht verfügbar, ; abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/022/2102236.pdf> (Stand: 29. Juni 2026); offizielle statistische Angaben sind nicht verfügbar.

¹⁷ Vgl. Vgl. CSR in Deutschland, Fragen & Antworten zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), FAQ Nr. 17, abrufbar unter: <https://www.csr-in-deutschland.de/DE/Gesetze/EU-Lieferkettengesetz/faq-csddd.html> (zuletzt abgerufen am: 29. Juni 2026).